

14.12.21

R - In - K

**Antrag
des Landes Berlin**

**Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung von
Hate-Speech**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, 14. Dezember 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung von Hate-Speech

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Müller

Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung von Hate-Speech

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Regelung in § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zum Zwecke der wirksamen Bekämpfung von Hate-Speech zu erweitern ist.

Begründung:

Im virtuellen Raum haben Rechtsverletzungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Nutzerinnen und Nutzer leiden verstärkt unter Stalking, Mobbing und vor allem Hate-Speech, oft aus rassistischen, sexistischen, antisemitischen und anderen diskriminierenden Beweggründen. Zum Schutz der individuell betroffenen Nutzerinnen und Nutzern, aber auch aufgrund der Bedeutung der virtuellen Kommunikationsräume für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess ist eine effektive und umfassende Bekämpfung von Hate-Speech im Internet erforderlich. Diese ist dadurch erschwert, dass Anbieter sozialer Netzwerke ihren Sitz häufig nicht in Deutschland haben. Aus diesem Grund verpflichtet § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) Anbieter sozialer Netzwerke, im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 NetzDG können an den Zustellungsbevollmächtigten Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten indes nur bewirkt werden, wenn rechtswidrige Inhalte im Sinne des § 1 Absatz 3 NetzDG in Rede stehen. Zustellungen in Gerichtsverfahren wegen Hate-Speech-Äußerungen, die unterhalb der Schwelle der in § 1 Absatz 3 NetzDG genannten Straftatbestände liegen, können daher nicht an den Zustellungsbevollmächtigten erfolgen. Dies ist für sich genommen und darüber hinaus auch deswegen problematisch, weil die Beurteilung, ob eine Hate-Speech-Äußerung im Einzelfall einen relevanten Straftatbestand erfüllt, erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen kann. Es ist daher zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des § 5 NetzDG zu erweitern ist.